

MikroSTARTer Niedersachsen

Förderart:	Darlehen
Förderbereich:	Existenzgründung & -festigung; Unternehmensfinanzierung
Fördergebiet:	Niedersachsen - Zielgebiet Konvergenz
Förderberechtigte:	Existenzgründer/in; Unternehmen
Ansprechpartner:	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Kurzübersicht

MikroSTARTer Niedersachsen

Ziel und Gegenstand

Das Land Niedersachsen unterstützt im Konvergenzgebiet Unternehmensgründungen und -nachfolgen insbesondere von Kleinstgründern.

Mitfinanziert werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, darunter Investitionen, Betriebsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Personalkosten.

Ziel ist die Existenzsicherung sowie Schaffung, Erhalt und Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze durch eine Steigerung von nachhaltigen Gründungen aus der Nichterwerbstätigkeit.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die eine Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens oder eine Unternehmensnachfolge im Zielgebiet Konvergenz planen, sowie Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit Betriebsitz im Zielgebiet Konvergenz.

Das Zielgebiet Konvergenz umfasst folgende Landkreise: Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wumme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden.

Voraussetzungen

Der Antragsteller muss ein Unternehmenskonzept vorlegen und über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben verfügen.

Vor Antragstellung muss eine Erstberatung zum Gründungs- bzw. Investitionsvorhaben stattgefunden haben und es muss eine befürwortende fachkundige Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution vorliegen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens.

Der Umfang des Darlehens beträgt bis zu 100% der förderfähigen Kosten, die Darlehenssumme beträgt zwischen 5.000 und 25.000 EUR je Vorhaben.

Antragsverfahren

Anträge sind vor Beginn der zu fördernden Maßnahme nach Registrierung als Unternehmen bzw. Organisation über das **Kundenportal** der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) einzureichen.

Weitere Informationen erteilt die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
Tel. (05 11) 3 00 31-3 33
Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33
E-Mail: beratung@nbank.de
Internet: <http://www.nbank.de>

Quelle

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 15. September 2013, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 36 vom 9. Oktober 2013, S. 666; Merkblatt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 4. Februar 2015; Informationen der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Stand Februar 2015.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Wichtige Hinweise

Die Förderung erfolgt als **De-minimis-Beihilfe**.

Die gleichzeitige Förderung durch EU-Mittel anderer Bundes- und Landesprogramme ist ausgeschlossen, eine Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen, die keine EU-Mittel enthalten, jedoch grundsätzlich möglich.

Richtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern (MikroSTARTer Niedersachsen)

Erl. d. MW v. 15.9.2013 – 11-32329 –
– VORIS 77100 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen in Form von zweckgebundenen Darlehen an Gründerinnen, Gründer und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), um die Gründung nachhaltiger selbständiger Existenzen zu erleichtern.
- Für die Einstufung als KMU ist die Definition im Anhang zur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 maßgeblich (ABL. EU Nr. L 124 S. 36).
- Mit dem Angebot der Gewährung eines Mikrodarlehens leistet das Land Niedersachsen einen Beitrag dazu, Gründungen und Unternehmensnachfolgen insbesondere von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern zu unterstützen, die der Existenzsicherung sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze dienen. Eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Gründungen aus der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit wird angestrebt und als eine Möglichkeit des Zugangs zur Beschäftigung aufgezeigt. Zugleich wird mit der Darlehensvergabe die Voraussetzung geschaffen, die geringe Bonität von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern bei der Fremdkapitalvergabe bei Kreditinstituten zu erhöhen.
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG) in ihren jeweils geltenden Fassungen:
- Nr. 1083/20.06 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABL. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38, Nr. L 164 S. 36; 2008 Nr. L 301 S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 (ABL. EU Nr. L 133 S. 1),
 - Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABL. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1236/2011 der Kommission vom 29.11.2011 (ABL. EU Nr. L 317 S. 24), und
 - Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABL. EU Nr. L 210 S. 12), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.5.2009 (ABL. EU Nr. L 126 S. 1).
- 1.3 Soweit in dieser Richtlinie die Gewährung staatlicher Beihilfen i.S. des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früher: Artikel 87 des EG-Vertrags) vorgesehen ist, findet die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABL. EU Nr. L 379 S. 5) Anwendung.
- 1.4 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden.
- 1.5 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung bzw. eines Darlehens nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden verzinsliche Darlehen (Mikrodarlehen) für Existenzgründerinnen, Existenzgründer, Unternehmensnachfolgerinnen und Unternehmensnachfolger sowie Unternehmen im Zielgebiet Konvergenz im Zusammenhang mit der Gründung oder Unternehmensnachfolge vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit und grundsätzlich in den ersten fünf Jahren nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gewährt.

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung/Wachstum des Unternehmens stehen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Zielgebiet Konvergenz, die

- die Gründung eines Unternehmens im Zielgebiet Konvergenz planen,
- eine Unternehmensnachfolge im Zielgebiet Konvergenz anstreben oder
- ein Unternehmen im Zielgebiet Konvergenz betreiben und sich grundsätzlich in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss
- den Betriebssitz bzw. zukünftigen Betriebssitz in Niedersachsen (Konvergenzgebiet) haben,
 - ein Unternehmenskonzept vorlegen und
 - über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- bzw. das Investitionsvorhaben verfügen.
- 4.2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Mikrodarlehens sind der Nachweis über eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Gründungs- oder Investitionsvorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden fachkundigen Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution. Eine Übersicht über die gelisteten Institutionen ist unter <http://www.nbank.de> abrufbar.
- 4.3 Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit gilt ab dem Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung, des Handelsregistereintrags, der Meldung an das Finanzamt über die Geschäftsaufnahme oder des Eintrags in die Handwerksrolle als erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als verzinsliches rückzahlbares Ratendarlehen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Förderung ist auf eine entstehende vorhabensbezogene Finanzierungslücke begrenzt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern für die Maßnahme entstehen; hierzu gehören u.a. mit dem Vorhaben entstehende Investitionen, Betriebsmittel; Personalkosten, Kosten für Ausbildung und Fortbildung sowie Übernahmefinanzierungen in Form von Asset-Deals.
- 5.3 Die Zuwendung wird zu folgenden Konditionen gewährt:
- die Auszahlung des Darlehens erfolgt zu 100%,
 - die Darlehenshöhe beträgt mindestens 5.000 und höchstens 30.000 EUR,
 - die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre,
 - die Rückzahlung kann endfällig oder monatlich ratierlich mit maximal zwei tilgungsfreien Jahren erfolgen,
 - es wird ein fester Zinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit (aktueller Zinssatz unter <http://www.nbank.de>) gewährt,
 - eine vorzeitige Rückzahlung oder Sondertilgung ist kostenlos jederzeit möglich,
 - es wird keine Bearbeitungsgebühr für die Darlehensgewährung und -bearbeitung erhoben und
 - es ist keine Besicherung erforderlich.
- Bei mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ist eine gemeinsame Darlehensbeantragung erforderlich. Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter für das Darlehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Mit der Antragstellung ist das Einverständnis verbunden, dass die im Antragsverfahren erhobenen Daten elektronisch gespeichert und für statistische Zwecke sowie für die wissenschaftliche Begleitung ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes und des Landes Niedersachsen oder durch von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in, der von der Europäischen Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder von einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

7. Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Kündigung des Darlehensvertrages sowie die Forderung zur Rückzahlung des gewährten Darlehens gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder den maßgeblichen Verordnungen der EU (siehe Nummer 1.2) Abweichungen zugelassen werden.
- Die VV Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO findet keine Anwendung.
- 7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 7.3 Frauen und Männer werden bei der Bewilligung gleichberechtigt entsprechend ihrer Lebenslagen berücksichtigt.
- 7.4 Der Darlehensantrag ist vor Vorhabensbeginn bei der NBank zu stellen. Vordrucke für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Die NBank schließt als zuständige Bewilligungsstelle mit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einen Darlehensvertrag. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt bei einer Gründung erst nach Vorlage der Gewerbeanmeldung oder der Bestätigung des Finanzamtes zur Beantragung einer freiberuflichen Tätigkeit.

- 7.5 Die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung des Darlehens ist von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Darlehens oder bei einer vorzeitigen Beendigung des Vorhabens unverzüglich der Bewilligungsbehörde mit dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15.9.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Anlage

MikroSTARTer Niedersachsen

Produktinformation (Stand: 14. Juli 2014)

Mit dem MikroSTARTer Niedersachsen leisten das Land Niedersachsen und die NBank einen Beitrag dazu, Gründungen und Unternehmensnachfolgen insbesondere von Kleinstgründerinnen und Kleinstgründern im Konvergenzgebiet Niedersachsen zu unterstützen, die der Existenzsicherung sowie der Schaffung, dem Erhalt und der Sicherung dauerhafter Arbeits- und Ausbildungsplätze dienen. Eine Erhöhung des Anteils an nachhaltigen Gründungen aus der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit wird angestrebt und als eine Möglichkeit des Zugangs zur Beschäftigung aufgezeigt. Zugleich wird mit der Kreditvergabe die Voraussetzung geschaffen, die geringe Bonität von Kleinstgründern bei der Fremdkapitalvergabe bei Kreditinstituten zu erhöhen.

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen, die

- eine Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens mit Betriebsstätte im Zielgebiet Konvergenz (Landkreise Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wumme), Heidekreis, Stade, Uelzen und Verden) planen oder
- eine Unternehmensnachfolge im Zielgebiet Konvergenz anstreben

Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Zielgebiet Konvergenz, die

- sich in den ersten 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit befinden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss:

- den Betriebsitz bzw. zukünftigen Betriebsitz im Konvergenzgebiet Niedersachsen haben und
- ein Unternehmenskonzept vorlegen und
- über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- bzw. das Investitionsvorhaben verfügen.

Was wird gefördert?

Finanziert werden Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung bzw. Wachstum des Unternehmens stehen.

Hierzu zählen z.B. Investitionen, Betriebsmittel, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Personalkosten.

Eine Finanzierung von Ausgaben des Darlehensnehmers, die der eigenen sozialen Sicherung des Lebensunterhalts dienen, ist ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

Umfang der Finanzierung:

Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Kosten

Kreditbetrag: 5.000 Euro bis 25.000 Euro je Vorhaben

Kreditlaufzeiten:

Die Kreditlaufzeit beträgt mindestens 1 Jahr und maximal 5 Jahre.

Konditionen:

Der Zinssatz beträgt nominal 2% p.a. fest für die gesamte Kreditlaufzeit.

Die Zinsen sind monatlich nachträglich, jeweils zum Ende eines jeden Monats fällig.

Auszahlungen:

Die Kredite können nur in einer Summe abgerufen werden. Der Kredit ist spätestens 3 Monate nach der Zusage abzurufen.

Die Auszahlung erfolgt zu 100%.

Tilgungen:

Die Tilgung erfolgt entweder in gleichhohen monatlichen Raten nach Ablauf einer tilgungsfreien Zeit von 6 Monaten nach Zusage oder endfällig zum Ende der Kreditlaufzeit.

Während der tilgungsfreien Monate sind lediglich Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung ist ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit möglich.

Sicherheiten:

Für die Kreditvergabe ist keine Besicherung erforderlich.

Bei Unternehmen haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch.

Verwendungsnachweis:

Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb von 6 Monaten nach der Auszahlung auf von der NBank vorgegebenen Vordrucken anhand von Originalbelegen nachzuweisen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt über das Kundenportal der NBank (<https://kundenportal.nbank.de>) nach Registrierung als Organisation/ Unternehmen und Auswahl des Förderprogramms.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt einschließlich der ergänzenden Unterlagen einer fachkundigen Stelle vorzulegen und anschließend im Original bei der NBank zu stellen. Mit dem Vorhaben darf erst mit Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns im Rahmen einer Eingangsbestätigung oder mit Erhalt einer unmittelbar erteilten Darlehenszusage begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist auch der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten, wobei Planungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn gelten.

Voraussetzungen für die Antragstellung eines Mikrokredites sind der Nachweis über eine vor Antragstellung erhaltene Erstberatung zum Gründungs- bzw. Investitionsvorhaben sowie die Vorlage einer befürwortenden fachkundigen Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution. Eine Übersicht über die gelisteten Institutionen ist unter <http://www.nbank.de> abrufbar.

Zur gesetzlich vorgeschriebenen Legitimationsprüfung der Antragsteller (bei Unternehmen der Zeichnungsberechtigten) und der Mithafter/Bürgen wird das PostIdent-Verfahren verwendet. Die dafür erforderlichen Formulare können Sie über das Kundenportal der NBank aufrufen und ausdrucken. Mit Hilfe des ausgedruckten Coupons und Ihres Personalausweises können Sie bei jeder Poststelle die Legitimationsprüfung vornehmen lassen.

Die NBank vergibt für die MikroSTARTer-Kredit Beihilfen gemäß der „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EG) Nummer 1407/2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 352/1 am 24.12.2013).

Eine Förderung des gleichen Vorhabens mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme ist ausgeschlossen. Die Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen, die keine EU-Mittel enthalten, ist grundsätzlich möglich. Dabei darf die Summe der öffentlichen Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Auf die in unserem Internetauftritt veröffentlichten Vorschriften zur Kumulierung von de-minimis-Beihilfen und Regionalbeihilfen wird verwiesen.

Eine Änderung der beantragten Darlehensbedingungen ist nur bis zur Vorlage des Auszahlungsantrags möglich. Änderungsanträge sind über das Kundenportal an die NBank zu stellen.

Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben, sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Für die Antragstellung eines MikroSTARTer Niedersachsen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- unterschriebenes Antragsformular inklusive
 - a) Stellungnahme der fachkundigen Stelle
 - b) „De-minimis-Erklärung“
- Legitimationsprüfung gemäß PostIdent-Verfahren
- weitere Unterlagen gemäß Punkt 4. des Antragsformulars

Das Antragsformular finden Sie im Kundenportal. Als Existenzgründer ist eine Registrierung als Organisation/Unternehmen erforderlich.

Die NBank behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

[...]

Fußnoten

Checkliste

Werden die wichtigsten Voraussetzungen des Programms MikroSTARTer Niedersachsen erfüllt?

Sämtliche Fragen müssen mit „ja“ beantwortet werden, wenn die wichtigsten Fördervoraussetzungen gegeben sein sollen!

Ja Nein

1. Handelt es sich bei dem zu fördernden Vorhaben um eine Unternehmensgründung und -nachfolge im Zielgebiet Konvergenz in Niedersachsen?
2. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person, die eine Voll- oder Teilzeitgründung eines Unternehmens oder eine Unternehmensnachfolge im Zielgebiet Konvergenz plant, oder um ein Unternehmen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit Betriebssitz im Zielgebiet Konvergenz?
3. Kann der Antragsteller ein Unternehmenskonzept vorlegen und verfügt er über die erforderliche fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Vorhaben?
4. Hat vor Antragstellung eine Erstberatung zum Gründungs- bzw. Investitionsvorhaben stattgefunden und liegt eine befürwortende fachkundige Stellungnahme einer bei der NBank hierfür gelisteten Institution vor?

Aktueller Hinweis

Eine Antragstellung ist aufgrund aufgebrauchter Fördermittel derzeit nicht möglich. Ab Sommer 2015 ist eine Fortsetzung der Förderung mit Ausweitung auf ganz Niedersachsen geplant. Weitere Auskünfte erteilt der Ansprechpartner.

Ansprechpartner

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover
Tel. (05 11) 3 00 31-3 33
Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33

E-Mail

Internet